

## Stellungnahmen der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL) zum

### **Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) (zuhanden von swissfaculty)**

#### **1. Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»:**

*Neu sollen sich nur Bildungsanbieter mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang «Höhere Fachschule» nennen dürfen. Das Bezeichnungsrecht soll die HF als Institution besser sichtbar machen, die Markttransparenz verbessern und die Abgrenzung zu anderen Bildungsanbietern stärken.*

Die SGL erachtet es als sinnvoll, dass nur Bildungsanbieter den Begriff "Höhere Fachschule" verwenden dürfen, welche auch tatsächlich einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang anbieten. Wir teilen die Ansicht, dass dies den Bildungsanbietern zu mehr Sichtbarkeit verhilft, die Markttransparenz verbessert und gleichzeitig eine Abgrenzung von anderen Bildungsinstitutionen ermöglicht.

#### **2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung:**

*Die Titelzusätze sollen die Verortung der Abschlüsse auf Tertiärstufe betonen und die Sichtbarkeit der Abschlüsse stärken. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen dürfen die Titelzusätze nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel in den Amtssprachen oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden.*

Die SGL begrüsst ausdrücklich die Bemühungen, die Sicht- und Lesbarkeit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung zu verbessern. Es wird festgehalten, dass der Sachverhalt um die Titelzusätze je nach eingennommener Perspektive unterschiedlich beurteilt wird:

- Aus der Perspektive der Berufsbildung wird mit den Titelzusätzen kommuniziert, dass die höhere Berufsbildung der Tertiärstufe zugeordnet ist. Dies war bisher ohne Titelzusätze nicht klar ersichtlich. In Anbetracht der seit 2020 gültigen Bezeichnungen der Abschlüsse der deutschen höherqualifizierenden Berufsbildung erscheint es aus Sicht der Berufsbildung deshalb sinnvoll, dass auch die schweizerischen Abschlüsse der höheren Berufsbildung entsprechend ergänzt werden. Es erscheint zudem angemessen, dass es sich um Titelzusätze handelt, die nicht ohne die bereits heute bestehenden Titel geführt werden dürfen.
- Aus der Perspektive der Hochschulen hingegen ist mit den Titelzusätzen „Professional Bachelor“ und „Professional Master“ sowohl die Verwechslungsgefahr mit den Hochschulabschlüssen „Bachelor“, „Master“ (und in ihrer Differenzierung BA, BSc, BEng, BLaw, BMed, B Dent Med, B Vet Med, BTh, MA, MSc, MEng, MLaw, Mmed, M Dent Med, M Vet Med, MTh) (vgl. [Studienabschlüsse: Bachelor, Master, Doktorat - berufsberatung.ch](https://www.studienabschluesse.ch)) als auch mit dem Weiterbildungsabschluss „Master of Advanced Studies“ gegeben. In der Schweiz und europaweit haben sich Bachelor und Master nach der Bologna-Reform als Abschlüsse von Hochschulen etabliert.

Dabei wird auf Hochschulen bzw. den Europäischen Hochschulraum und nicht auf die höhere Berufsbildung referenziert. Aus der Perspektive der Hochschulen wäre es deshalb begrüssenswert, wenn alternative englischsprachige Begriffe gefunden werden, die ebenfalls eingänglich sind.

Unabhängig von der Perspektive, die in der Diskussion um die Titelnzusätze eingenommen wird, bleiben zahlreiche Fragen offen, die aus Sicht der SGL vor der Einführung der Titelnzusätze geklärt werden müssen:

- Die Zuordnung der Titelnzusätze zu den einzelnen Abschlusstypen der höheren Berufsbildung ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar, da ein Abschluss eines eidg. Diploms zu einem "Professional Master" führen soll, während ein Diplom HF mit Titelnzusatz „Professional Bachelor“ abgeschlossen wird. Dies suggeriert, dass das eidg. Diplom in der Hierarchie höher angesiedelt ist und dass für dessen Erlangung mehr Aufwand betrieben werden muss als für ein Diplom HF. Aus welchem Grund wurde diese Zuordnung vorgenommen und welche Alternativen gäbe es?
- Wie wird mit Elementen des Bildungsgangs jenseits der Titelnzusätze umgegangen? Handelt sich bei den Bildungsgängen der höheren Berufsbildung um einen „Bachelorstudiengang“/ „Masterstudiengang“, um „Bachelorstudierende“/ „Masterstudierende“? Werden die Bildungsgänge demnach auch modularisiert angeboten mit „Bachelormodulen“/ „Mastermodulen“ und ECTS-Punkten? Wie wird damit umgegangen, dass im Falle der Berufsprüfung und der höheren Fachprüfung teilweise nicht obligatorische Vorbereitungskurse existieren, die auf die Abschlussprüfung vorbereiten und nicht als curricularisierte Bildungsgänge gewertet werden können?
- Bereits die gemeinsamen Bezeichnungen von Modulen und ECTS-Punkten zwischen Master (als Hochschulabschluss) und Master of Advanced Studies (als Weiterbildungsabschluss an Hochschulen) führt innerhalb der Schweiz und im Ausland zu Konfusionen, die unter Umständen den Ruf eines hochwertigen Bildungssystems untergraben können. Was wird unternommen, dass sowohl Verwässerungen im Bildungssystem als auch Verwechslungsgefahr und Unklarheit eingedämmt werden?

Aus Sicht der SGL erscheint es zentral, dass primär die Flexibilität innerhalb des Bildungssystems mit Übergängen und Passerellen weiter gestärkt und ausgebaut wird. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass mit den Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung nicht die Berufsmaturität und damit der "Königsweg der Berufsbildung" von der Berufsmaturität an die Fachhochschule geschwächt wird.

### **3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen;**

*Damit sollen vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs geschaffen werden. Weiter wird auf den Bedarf international ausgerichteter Branchen sowie Branchen mit Englisch als Fach- und Praxisssprache reagiert, um weiteres Fachkräftepotenzial auszuschöpfen.*

Die SGL begrüsst die Möglichkeit, Englisch als zusätzliche Prüfungssprache bei Bedarf einführen zu können und erachtet dies als sinnvoll. Durch diese Massnahme wird den Anbietern von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung sowie den Branchen Flexibilität in der sprachlichen Ausgestaltung der Bildungsgänge geboten. Dadurch kann auf einen Bedarf in der Arbeitswelt reagiert werden. Diese Massnahme darf jedoch aus Sicht der SGL keine Verdrängung der Amtssprache(n) zur Folge haben. Die SGL begrüsst, dass Englisch explizit als zusätzliche Prüfungssprache angeboten werden kann, jedoch nicht eine Amtssprache ersetzen darf.

**4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen  
(Nachdiplomstudien NDS HF):**

*Künftig sollen die Nachdiplomstudien NDS HF kein eidgenössisches Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen und eigenständig von den höheren Fachschulen lanciert werden können. Mit der BBG-Anpassung wird die dafür nötige Grundlage geschaffen. Das WBF kann im Nachgang zu dieser Vernehmlassung Mindestvorschriften über das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen.*

Weiterbildungsangebote und die entsprechenden Abschlüsse müssen in der Schweiz generell nicht akkreditiert werden. Sobald Bildungsinstitutionen des formalen Bildungssystems – wie Höhere Fachschulen oder Hochschulen – als Weiterbildungsanbieter auftreten, ist zumindest die Bildungsinstitution akkreditiert. Ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren kann zur Standardisierung, Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit und damit auch Anrechenbarkeit beitragen. Ein Beispiel für diesen hohen Standard sind die vom Bund ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe [Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge \(admin.ch\)](#).

Für die Höheren Fachschulen wäre abzuwägen, ob es sich bei der eidgenössischen Anerkennung um einen Marktvorteil oder -nachteil handelt. Es ist anzunehmen, dass diese Einschätzung je nach Branche unterschiedlich ausfällt. Insofern spricht nichts dagegen, das Obligatorium zum Durchlaufen eines eidgenössischen Anerkennungsverfahrens generell für den Abschlusstyp NDS HF aufzuheben. Allenfalls würde es sich lohnen, dies als Möglichkeit für die Branchen weiterhin bestehen zu lassen, in denen die Vorteile einer eidgenössischen Anerkennung überwiegen. In diesem Fall müsste bei den Abschlüssen eindeutig ersichtlich sein, ob eine eidgenössische Anerkennung vorliegt oder nicht.